

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erfstadt
Nr. 1
26. Jahrgang
vom 05.01.2012

1/2012 Ordnungsbehördliche Verordnung über
die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung

-32-

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

2/2012 Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Erfstadt

-14-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

3/2012 Einladung „Bürgerversammlung“

-61-

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 1/12

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an und auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Erfstadt (OVO)

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 13.12.2011 aufgrund der §§ 27 I, IV, 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i.d.F. vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverschmutzungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) folgende Änderungen beschlossen:

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Straßenpapierkörbe zu durchsuchen, in ihnen Hausmüll und Sperrgut abzulagern sowie fremde Müllgefäße oder das zur Abfuhr bereitgestellte Sperrgut zu durchsuchen;
 3. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 5. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen.
- (2) Aus den Feldern zurückkehrende Fahrzeuge sind, bevor sie in die geschlossene Ortslage oder auf befestigte Wege einfahren, von anhaftenden groben Erd- und Schmutzteilen zu befreien.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben die-

jenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.

- (4) **Das Mitführen von Glas/Glasflaschen ist in Erftstadt-Lechenich im Bereich der Bonner Straße/Markt ab Einmündung Steinstraße/Zehntwall bis Einmündungsbereich Frenzenstraße/Herriger Straße/Klosterstraße an Weiberfastnacht von 07.00 Uhr – 18.00 Uhr verboten.**
- (5) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
-
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4 und § 4.1 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung, **das Mitführverbot von Glas/Glasflaschen gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung**
 4. das Verbot, öffentlich zugängliche Eisflächen - ohne Freigabe - zu betreten, gemäß § 6 der Verordnung,
 5. die Schutzpflichten hinsichtlich der öffentlichen Schilder gemäß § 7 der Verordnung,
 6. die Verpflichtung, ein Hausnummernschild gemäß § 8 der Verordnung anzubringen,
 7. die Schutzvorkehrungspflichten gemäß §§ 9, 10 und 11 der Verordnung,
 8. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 12 der Verordnung,
 9. die Schutzpflichten hinsichtlich Hundehaltung gemäß § 13 der Verordnung,
 10. der Verpflichtung über das Anlegen von Futtermieten gemäß § 15 der Verordnung
- verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gemäß § 16 der Verordnung,
 2. das Gebot zur Vermeidung von Belästigungen gemäß § 14 der Verordnung
- verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBL I S. 481) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBL I S. 602) geahndet werden, so weit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 20.12.2011


(Dr. Rips)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.2/12

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erfstadt in der Fassung der 7. Änderung vom

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 13.12.2011 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101-104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) enthaltenen Bestimmungen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW 2011, S. 271), folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Rechnungsprüfung der Stadt Erfstadt wird durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Unbeschadet seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat ist das Rechnungsprüfungsamt in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 2

Besetzung und Dienstordnung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus Amtsleitung, Prüfern/Prüferinnen und gegebenenfalls sonstigen Mitarbeitern / innen.
- (2) Der Rat bestellt nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss und im Hauptausschuss den Leiter/die Leiterin sowie die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab.
- (3) Amtsleiter/in und Prüfer/innen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen, insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem und technischem Gebiet besitzen.
- (4) Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt im Rahmen der Prüfaufgaben nach § 3 Schwerpunkte, Intensität und Prüfungsrhythmus nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/Sie erstellt jährlich einen Prüfplan und erteilt den Prüfern/Prüferinnen entsprechende Aufträge.

- (5) Die Dienstordnungsvorschriften der Verwaltung sind für die Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes verbindlich, soweit in der Rechnungsprüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Rechnungsprüfungsamtes haben über die ihnen zur Kenntnis gelangten Vorgänge Stillschweigen zu bewahren (mit Ausnahme pflichtgemäßer Berichterstattungen und Aufklärungsgesprächen)
- dürfen im Bereich der Finanzbuchhaltung weder Anordnungen erteilen oder Buchungsbelege erfassen noch in irgendeiner Form Tätigkeiten der Buchhaltung durchführen
 - sind nicht befugt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder diesbezügliche Weisungen zu erteilen
 - haben sich jeder Prüfungstätigkeit zu enthalten bei Prüfobjekten, die sie selbst oder einen Angehörigen betreffen, zu dessen Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Liegt der vorgenannte Tatbestand vor, so haben die Prüferinnen/Prüfer der Leitung dies mitzuteilen; ist die Leitung selbst betroffen, so hat sie dies dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben
1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, soweit nicht mit befreiender Wirkung auf Dritte übertragen,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.
Vergaben/Verträge jeglicher Art mit einer Auftrags-/Vertragssumme von mehr als **2.000 €** brutto sind vor der Auftragserteilung der Rechnungsprüfung vorzulegen, ferner bei geringerem Wert, wenn sich das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung vorbehält.
 9. Gem. § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

10. In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfeaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden nach § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen und betreffen sowohl Stadt als auch Eigenbetriebe :

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, insbesondere deren Inventarisierung
2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
3. die Prüfung der Handvorschüsse
4. die Prüfung von Buchungsbelegen (Visakontrolle vor Auszahlung) vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung bei Schlussrechnungen, Zuschüssen und Veräußerungen generell, ansonsten bei allen Auszahlungen **oberhalb 10.000 €**; (keine Abschläge) des weiteren, wenn sich die Rechnungsprüfungsleitung weitere Prüfungen vorbehält.

Die Rechnungsprüfungsamtsleitung ist befugt, zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand im Einzelfall Prüfungsvereinfachungen (z. B. bei regelmäßigen, gleichbleibenden Zahlungen) zuzulassen.

5. Prüfung der Verwaltungsvorgänge im Hinblick auf die Prävention von Unregelmäßigkeiten.
6. die Prüfung von Bauausführungen (technische Prüfung) sowie deren Abrechnungen und Nachträge
7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.

(3) Der Rat wie auch der/die Bürgermeister/in – diese/r unter gleichzeitiger Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss - können der Rechnungsprüfung weitere Aufträge zur Prüfung erteilen.

(4) Die gesetzlichen Prüfungen nach Absatz 1 haben Vorrang vor den anderen Prüfaufgaben. Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes nach Einvernehmen mit dem/r Bürgermeister/in darüber hinaus ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 4

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Ämtern und Betrieben der Stadt sowie von den übrigen seiner Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. sowie die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken, Büchern, Vorschriften, Verfügungen, Dienstverteilungspläne u. Ä. und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf prüfungsrelevante Datenträger zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie sind ferner befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen oder Einrichtungen aufzusuchen, um die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Sie weisen

sich durch einen Dienstausweis aus. Erforderlichenfalls sind sie berechtigt, Gegenstände und Unterlagen gegen Empfangsbescheinigung sicherzustellen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer oder Berater in Einzelfragen bedienen. Soweit solche externen Kräfte hinzugezogen werden sollen (z. B. zu Bilanzprüfungen), berichtet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes hierüber dem Rechnungsprüfungsausschuss unter Vorlage entsprechender Vorschläge.
- (3) Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und dessen Ausschüssen teilzunehmen oder einen Prüfer/eine Prüferin zu entsenden.
- (4) Leitung und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes haben dem Rechnungsprüfungsausschuss in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 5

Durchführung der Prüfungen

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die ihm obliegenden Kassen- und Bestandsprüfungen grundsätzlich ohne vorherige Ankündigung (unvermutet) vorzunehmen. Zu Beginn der Prüfung sind sowohl Kassenaufsicht als auch Kassenleitung zu informieren.
- (2) Jede begonnene Prüfung muss so lange fortgesetzt werden, bis die Prüfungsgegenstände hinreichend geklärt sind. Rückstände oder Lücken in der Durchführung der Prüfung sind der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes durch den/die jeweilige/n Prüfer/in anzuzeigen.
- (3) Die geprüften Belege und Akten sind mit einem Prüfungsvermerk mit Handzeichen und Datum zu versehen.
- (4) Bei wichtigen Prüfungen sollen der/die Bürgermeister/in und der /die zuständige Beigeordnete sowie die Leitung der geprüften Ämter/Eigenbetriebe, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Fortgang der Prüfung unterrichtet werden.
- (5) Alle geprüften Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern die Prüfarbeit in jeder Hinsicht zu erleichtern. Ergeben sich bei der Durchführung einer Prüfung Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes die jeweilige Dienst- und Fachaufsicht um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hierüber in seiner nächsten Sitzung zu berichten. Dies gilt auch für Prüfhemmnisse wie z. B. Unvollständigkeit von Unterlagen oder unvollständige nicht ausgeräumte Stellungnahmen.
- (6) Ergibt sich bei der Durchführung einer Prüfung der Verdacht einer strafbaren Handlung oder von wesentlichen Unregelmäßigkeiten, so ist der/die Bürgermeister/in von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren.

§ 6

Prüfung von Vergaben

- (1) Die Vergabevorgänge sind der Rechnungsprüfung vor Auftragserteilung und so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung gem. § 3 Abs.1 Nr. 8 möglich ist. Es sind mindestens 3 Arbeitstage für die Prüfung einzuplanen. Die Vorgänge müssen vollständige Dokumentationen sowie die vorgeschriebenen Wettbewerbsangebote beinhalten.
- (2) Der Rechnungsprüfung sind unverzüglich zuzuleiten :
 - die Submissionstermine bei Ausschreibungen
 - Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren bei Vergaben.
- (3) Beabsichtigte Verfahrensänderungen im Bereich der Ausschreibungen, des Wettbewerbs und der Vergaben sind der Rechnungsprüfung so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.

§ 7

Prüfungsberichte

- (1) Über die Prüfungen sind Prüfungsberichte zu fertigen, die an die jeweiligen Amts-/ bzw. Betriebsleitungen zu richten sind. Enthalten die Prüfberichte Beanstandungen, sind sie über den/die zuständige/n Beigeordnete/n bzw. über den/die Bürgermeister/in zu leiten.
- (2) Vor der endgültigen Fassung eines Prüfungsberichtes muss eine Schlussbesprechung über das Prüfungsergebnis stattfinden. Diese kann entfallen, wenn sich bei der Prüfung keine wesentlichen Hinweise oder Beanstandungen ergeben haben.
- (3) In jedem Prüfungsbericht sind mindestens Prüfgegenstand, Name der Prüfer/innen, zeitlicher Ablauf, sämtliche Prüfhinweise sowie Vereinbarungen und Besprechungen namentlich zu dokumentieren. Hinweise sind mit Prüfvermerk „H“, Beanstandungen mit „B“, und Beanstandung, die einer Stellungnahme oder weiteren Veranlassung bedürfen mit „B ...Ziffer“ zu kennzeichnen. Werden Beanstandungen nicht beachtet, ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu informieren.
- (4) Die Berichte sind stets von allen Prüfkräften zu unterschreiben, die jeweils tätig geworden sind. Die Prüfungsberichte sind der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen.
- (5) In einem zusammengefassten Bericht legt das Rechnungsprüfungsamt jährlich - außerhalb des Berichtes über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss nach § 7 - die Ergebnisse den betroffenen Fachausschüssen, dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Rat vor. Dem/Der Bürgermeister/in ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (2) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die

Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung, fasst das Ergebnis in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom/von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auch den Ausführungen der örtlichen Rechnungsprüfung anschließen. Diese sind dann vom/von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses ebenfalls zu unterschreiben.
- (4) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem/r Bürgermeister/in Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/ihrer Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (5) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, so hat diese ihre abweichende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 9

Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Rechnungsprüfung ist unverzüglich zu informieren über :
 - alle, Verfügungen, Beschlüsse usw., die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betreffen oder tangieren. Hierzu zählt auch die Einrichtung von Gebührekassen, Sonderkassen und Bankkonten für die Stadt oder die Eigenbetriebe. Beabsichtigte wesentliche Änderungen verfahrenstechnischer oder struktureller Art auf dem Gebiet des Finanzwesens sind der Rechnungsprüfung dabei so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind vorzulegen:
 - die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z. B. GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreisverwaltung, Finanzamt , Wirtschaftsprüfer, u. a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu
 - die Tagesordnungen mit sämtlichen Vorlagen für die Sitzungen der Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften
 - Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von dem jeweiligen Amt/Eigenbetrieb. Außerdem sind Regelungen über die jeweilige Freigabeberechtigung für die Zahlbarmachung im EDV-Verfahren sowie die Befugnisse für Aufträge/Vertragsverpflichtungen mitzuteilen

§ 10

Anzeigen von Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die in Dienststellen und Betrieben festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes durch die betreffende Amtsleitung bzw. Betriebsleitung in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für den Verlust durch Diebstahl, Raub etc. Erhebliche Kassenfehlbeträge sind dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Das Rechnungsprüfungsamt

ist auch schon bei einem dringenden Verdacht von Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.

- (2) Liegen Tatbestände im Sinne des Absatzes 1 vor, ist zugleich der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu verständigen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 21.12.1999 außer Kraft. Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

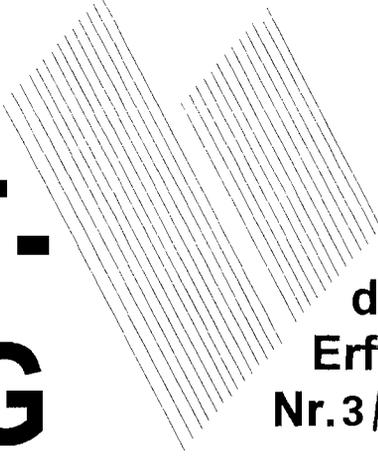
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den



(Dr. Rips)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr.3/12

Der Bürgermeister gibt bekannt:

EINLADUNG

Am Mittwoch, den 1.02.2012, 19.00 Uhr, findet in der Grundschule E.-Gymnich, Schulstraße 2, eine

Bürgerversammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt.
(Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es werden die

Vorentwürfe für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa sowie für den Bebauungsplan Nr. 164, E.-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa

vorgelegt.

Das Plangebiet ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Raiffeisenbank Gymnich eG beabsichtigt, ihren Betriebsstandort (Getreidelager und -vermarktung) in Erfstadt-Gymnich am Kehler Weg zu erweitern. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist dazu die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 erforderlich.

Das Betriebskonzept sieht vor, die bisherigen externen Lagerstellen aufzugeben und am neuen Standort durch den Neubau von Lagerhallen und Silos einschließlich einer neuen Annahmestelle zusammenzuführen. An der neuen Annahmestelle, die westlich der vorhandenen Gebäude und Silos errichtet wird und ausschließlich vom Verbindungsweg zwischen dem Kehler Weg und dem Siedlerweg angefahren werden soll, wird zukünftig die Hauptgetreidemenge umgeschlagen. An der bereits vorhandenen Getreideerfassung am Kehler Weg sollen zukünftig nur noch die regionalen Sonderkulturen angenommen und gelagert werden.

Ein vorliegendes Verkehrs- und Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund der Betriebsumstrukturierung sowohl das Verkehrsaufkommen im Kreuzungsbereich des Kehler Wegs / Verbindungsweg zwischen der Neustraße und der Kohlstraße sowohl (durch Wegfall des Verkehrs von und zu den externen Lagerstellen) als auch der Betrieb (Fahrzeuggewegungen sowie Staub- und Lärmemissionen) an der vorhandenen Annahmestelle erheblich reduzieren wird.

Der Ablauf der Versammlung erfolgt in drei Phasen:

- I. Darlegung bzw. Unterrichtung
- II. Gelegenheit zur Erörterung
- III. Kleingruppendiskussion

Alle Bürgerinnen und Bürger dieses Bereiches sowie alle an der Planung Interessierten sind eingeladen, sich bereits vor der Bürgerversammlung zu informieren und ggf. Vorschläge zu dem Vorentwurf vorzutragen.

Weiterreichende Informationen können durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung

ab 25.01.2012

bis zur Bürgerversammlung während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung	

im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, gegeben werden.

Während dieser Zeit findet dort eine Auslegung des Plankonzeptes und der Entwurfsbegründung statt.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere diejenigen Mitbürgerinnen und Mitbürger angesprochen, die während der Abendstunden verhindert sind, an der Bürgerversammlung teilzunehmen. Sie können sich tagsüber während der Dienststunden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planung wenden, um bei ihnen die Planunterlagen einzusehen, mit ihnen zu erörtern und zu diskutieren. Dabei werden konstruktive Vorschläge dankend begrüßt.

Zum Zwecke der schriftlichen Meinungsäußerung nach der Bürgerversammlung wird

ab 8.02.2012

eine Nachfrist von einer Woche eingeräumt. Während dieser Zeit ist es auch möglich, in das Protokoll, welches von der Bürgerversammlung gefertigt wird, einzusehen.

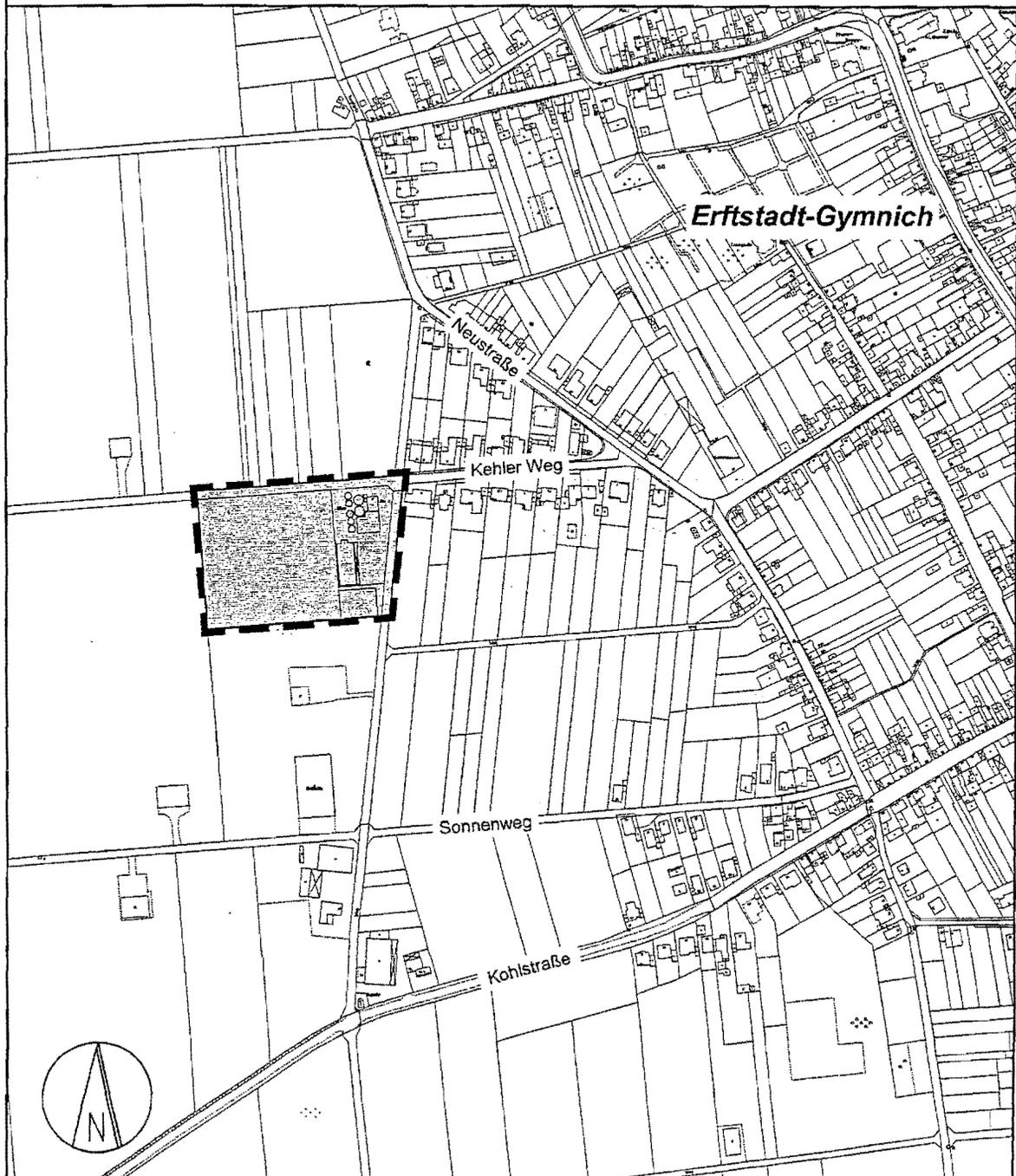
Erfstadt, den 3.1.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag


(Wirtz)

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



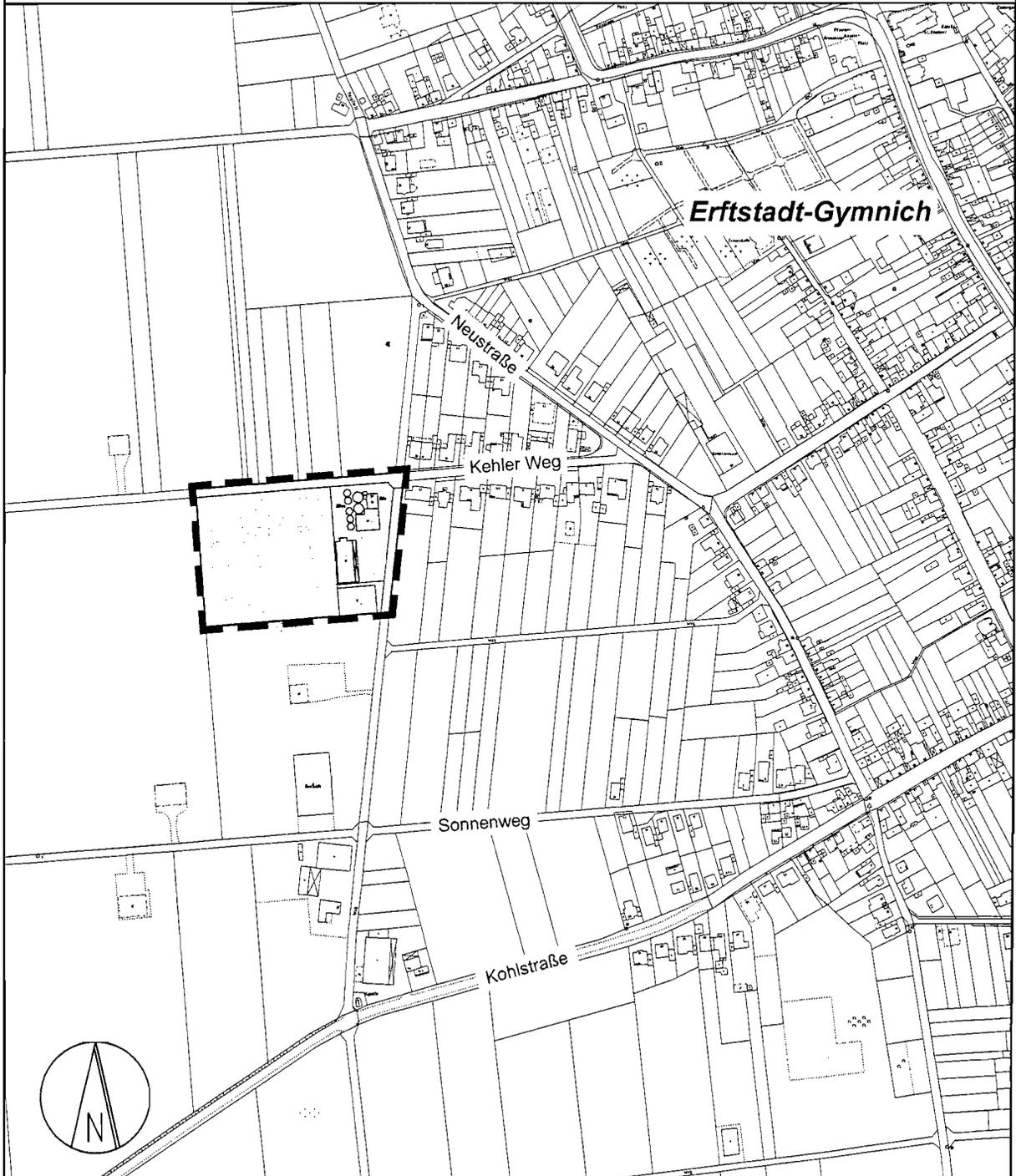
ANLAGEPLAN - Flächennutzungsplanänderung Nr. 08 Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg (Erweiterung Getreidelager RaiBa)

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, im März 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 5.000



ANLAGEPLAN - Bebauungsplan Nr. 164

Erfstadt-Gymnich, Kehler Weg (Erweiterung Getreidelager RaiBa)

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erfstadt, im März 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Maßstab: 1 : 5.000